

15 Jahre Saale-Holzland-Kreis



Um das **15-jährige Bestehen des Saale-Holzland-Kreises und den 20. Jahrestag der friedlichen Revolution 1989** zu würdigen, lud Landrat Andreas Heller am 2. Oktober Gäste ins Eisenberger Schloß ein.

Viele kamen, Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft, Vertreter von Institutionen, kreislichen Vereinigungen, Vereinen, von sozialen Einrichtungen, Kirchen, Schulen und Banken. In seiner Festrede erinnerte der Landrat an die Ereignisse vor 20 Jahren: „... Was damals auf den Straßen und in den Kirchen in der ehemaligen DDR geschah, war beispiellos in der deutschen Geschichte. Besonnen und gewaltlos erstritten sich die Menschen Freiheit und Demokratie. Auch in unserer Region, in Eisenberg, Kahla, Stadtroda, Hermsdorf, Camburg und Tröbnitz gab es mutige Bürger, denen ich, im Namen vieler, von Herzen Dank sagen möchte. Die damaligen Geschehnisse waren der Ausgangspunkt für unsere jetzige demokratische Ordnung in einem geeinten Deutschland.“ Er ging weiterhin auf das „Geburtsstagskind“, den Saale-Holzland-Kreis ein. Geburtsstunde war der 1. Juli 1994, als die Altlandkreise Eisenberg, Jena und Stadtroda vereint wurden.

Der Kreis habe innerhalb der vergangenen 15 Jahre sein Profil gefunden, besonders dank dem Leistungswillen, der Gestaltungskraft und dem Ideenreichtum seiner Bürger. **Der SHK sei gut aufgestellt als wirtschaftlich starker, geordneter und finanziell gesunder ländlicher Raum mit guter Infrastruktur. Auch die Menschen hätten zueinander gefunden, seien sich als Saale-Holzländer näher gekommen.** Sein Wunsch ist es, dass unser Landkreis in seiner jetzigen Größe eine Perspektive haben wird. In weiteren Grußworten würdigten Landtagsabgeordneter Wolfgang Fiedler, IHK-Hauptgeschäftsführer Peter Höhne, Superintendent em. Edgar von Thaler, der Hainspitzer Unternehmer Ernst Bausch, die stellvertretende Schulamtsleiterin Gudrun Nethel und Schüler des Holzland-Gymnasiums Hermsdorf die positive Entwicklung des Kreises.

Für eine niveauvolle und abwechslungsreiche kulturelle Umrahmung der Festsitzung im schön geschmückten Kaisersaal sorgten die Musiker des Hermsdorfer Instrumentalkreises der evangelisch-lutherischen Kirche, die Sänger des Männerchores 1860 Zöllnitz und die Drittklässler der Eisenberger Grundschule Ost.



Inhalt:

Nichtamtlicher Teil

- Jubiläumsfeier des Kreises S. 1
- Ehrungen S. 2 - 3
- Umsetzung Konjunkturpaket 2 S. 3
- 10 Jahre Seniorenbüro S. 3
- Saale-Holzland-Splitter S. 4

Amtlicher Teil

- Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises S. 6

Information aus den Ämtern

- Jugendamt
Familientreffen S. 8
Tagespflegepersonen im SHK S. 9
- Umweltamt/
Untere Wasserbehörde
Bekanntmachungen S. 9 -12

Im Mittelteil herausnehmbares Anzeigenblatt „treffpunkt“

Das nächste Amtsblatt erscheint am 25.11.2009

Der nächste Redaktionsschluss ist am 12.11.2009

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Wirtschaftsleben

- **Sven Veit**, rühriger Unternehmer und Geschäftsführer der Firma Metall-Recycling Veit **errang** den diesjährigen **Unternehmerpreis des Bundesverbandes (BVMW) Mittelständische Wirtschaft im Saale-Holzland-Kreis**. Das Unternehmen hat jetzt seinen Firmensitz im Gewerbegebiet Bollberg „Industrie- und Gewerbepark Jena - Hermsdorfer Kreuz“.
- Die Firma **NESTRO-Lufttechnik GmbH in Hainichen** nutzte dieses Programm, um in unserer Region ein Zeichen zu setzen, dass Langzeitarbeitslose über 50 Jahre auch noch eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben. **Die Firma stellte 13 ältere Arbeitnehmer ein**, vorerst für 16 Stunden pro Woche, bei Eignung kann daraus eine Festanstellung werden.
- Innerhalb des Bundesprogrammes **„Perspektive 50 plus - Beschäftigungspakte in den Regionen“** und des für die Mittel- und Ostthüringer Region aufgelegten Programmes **„Coop (+)²“** können Unternehmen bei Einstellung von Langzeitarbeitslosen über 50 Jahre eine Einstellungsprämie erhalten. Zugleich bekommen die entsprechenden Arbeitnehmer finanzielle Unterstützung hinsichtlich ihrer Mobilität und weiterer Aufwendungen.
- Die Firma **RM-Stahlhandel GmbH** hat die Produktion am **neuen Standort im Gewerbegebiet Hermsdorf-Ost** aufgenommen. Mit der 3500 Quadratmeter großen Firmenhalle und dem angeschlossenen Bürogebäude verfügt das Unternehmen über beste Produktionsvoraussetzungen. Mit der Investition wuchs die Mitarbeiterzahl von 20 auf 22, die Einstellung eines Auszubildenden ist im nächsten Jahr vorgesehen.



Aktionen für Vielfalt gehen ins dritte Jahr

„Es ist wichtig, sich für **Vielfalt Toleranz und Demokratie einzusetzen**. Diese Bemühungen werden von mir und der gesamten Kreisverwaltung nachdrücklich unterstützt.“ Mit diesen Worten eröffnete Landrat **Andreas Heller die 19. Sitzung des Begleitausschusses am 29.09. im Eisenberger Schloß**. Gerade auch mit dem Lokalen Aktionsplan präsentiert sich der Saale-Holzland-Kreis als eine weltoffene Region, in der das Verständnis für gemeinsame demokratische Grundwerte, Toleranz und kulturelle Vielfalt in besonderem Maße positiv bestärkt werden. Zugleich würdigte er damit die Arbeit dieses Gremiums im Rahmen des Bundesprogramms **„VIELFALT TUT GUT“**.

Er bedankte sich dabei insbesondere für das ehrenamtliche Engagement der zahlreichen Beteiligten. Nicht zuletzt dadurch sei verhindert worden, dass extremistische Kräfte im Landkreis Fuß fassen konnten und der neue Kreistag „zwar bunter, aber nicht braun“ geworden ist. **Bisher sind rund 50 Projekte auf den Weg gebracht worden, die sich für Vielfalt, Demokratie und Toleranz sowie gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus einsetzen**. Für den Lokalen Aktionsplan beginnt nunmehr die Planung für das kommende 3. Förderjahr. **Wie immer sind alle Interessierten zu Projektvorschlägen und Ideen aufgerufen**. Kontakt: Koordinierungsstelle Tel.: (036691) 86941

Mit Bronzener Katastrophenschutzmedaille am Bande ausgezeichnet



Foto: D. Urban

In Anerkennung und Würdigung ihrer Verdienste um den Katastrophenschutz in Thüringen, insbesondere im Saale-Holzland-Kreis, wurden während der Kreistagssitzung am 30.09.2009 die nachfolgenden Ehrenamtler mit der Bronzernen Katastrophenschutzmedaille am Bande auf Vorschlag

des DRK-Kreisverbandes Jena-Eisenberg-Stadtroda ausgezeichnet: Kai Weise, Harry Lehmann, Detlev Tagnitz, Kai Töpel, Tino Heinrich, Jens Axthelm, Jörg Erbse, Heiko Franke, Inge Kautz, Günter Schmidt, Reinhard Müller, Marcus Scher, Volker Lange. **Herzlichen Glückwunsch!**

Preise für Kultur, Kunst und Denkmalpflege verliehen

In der Kreistagssitzung am 30. September wurden die diesjährigen Preisträger geehrt. So erhielt der Töpfermeister **Wolfgang Philler aus Bürgel** für seine langjährigen Verdienste, besonders als Geschäftsführer der Bürgeler Töpfermarkt GmbH, und für sein Engagement bei der Jazz-Basilika im Rahmen des Konzertsommers der Klosterkirche Thalbürgel den **Kultur- und Kunstpreis** des Saale-Holzland-Kreises.

Ebenfalls einen Preis für Kultur und Kunst erhielten Frau **Nicola Käppel** und das **Team vom Strohatelier Gernewitz** für die Umsetzung ihrer kreativen Ideen in der Strohfigurenmodellierung.

Die **Preise für Denkmalpflege und Denkmalschutz** erhielten die **Bürogemeinschaft Scherf-Bolze-Ludwig aus Silbitz** sowie **Silke und Matthias Kaufmann aus Bad Klosterlausnitz** für ihre außergewöhnlichen Leistungen im Denkmalsbereich in den vergangenen Jahren.

Die Preise sind mit je 500,- EUR verbunden. Sie werden gemeinsam vom Landkreis und der Sparkasse Jena-Saale-Holzland finanziert.

Allen Preisträgern herzlichen Glückwunsch zu dieser verdienten Ehrung.

10 Jahre Seniorenbüro im Saale-Holzland-Kreis

Unser Seniorenbüro wurde unter der Trägerschaft des Diakoniezentrums Bethesda Eisenberg im Oktober 1999 gegründet.

Innerhalb des großen Kreisgebietes bedarf es eines kooperativen und vernetzenden Angebotes, um über die kreisweiten Beratungs- und Hilfsangebote zu informieren, bestehende Angebote zu optimieren und zu vernetzen, ehrenamtliches Engagement zu begleiten, Eigenengagement zu fördern und zeitnah und umfassend helfen zu können. Das Seniorenbüro ist eine Anlaufstelle für Fragen rund um die Seniorenarbeit und das Leben im Alter im Saale-Holzland-Kreis. Es wirkt vernetzend, beratend, vermittelnd und aktivierend innerhalb der offenen Altenarbeit einer Region.

Das Seniorenbüro wird vom Landkreis maßgeblich gefördert, es arbeitet trägerübergreifend und konfessionell neutral. Es nimmt folgende Leistungen im Kreisgebiet wahr:

- Beratung und Vermittlung für Hilfsmöglichkeiten im Alter, bei Fragen des Wohnens und der Pflege, Informationen zu Angeboten für Senioren im Landkreis
- Begleitung und Unterstützung der Seniorenarbeit im Landkreis
- Förderung des Ehrenamtes
- Schaffung eines positiven Altersbildes

Wer das Seniorenbüro erreichen will:

Diakoniezentrum Bethesda

Ein Betriebsteil der Johanniter Seniorenhäuser GmbH

Johanniterstraße 1

07607 Eisenberg

Telefon/ Fax: (036691) 49 828, Funk: (0173) 379 379 3

Mail: info@seniorenbuero-shk.johanniter.de

Leiterin: Gabriele Pilling

- Anschließen von Projekten mit und für Senioren
- Seminare und Referate zum Thema Alter

Der Leiterin des Seniorenbüros, Gabriele Pilling, oblag es, die Struktur des Büros aufzubauen und der Seniorenarbeit im Landkreis einen vernetzenden Anstoß zu geben. Der „Danketag im Ehrenamt“, der „Tag der Senioren“ und mancher Arbeitskreis sind auf ihre Intension hin entstanden. Seniorinnen und Senioren, Begegnungsstätten und Clubs der Seniorenarbeit, Seniorenbeiräte, Verbände und Vereine, Stadtverwaltungen und Behörden sind Partner und Nutzer des Seniorenbüros. Die Kontakte reichen über das Land Thüringen bis hin in den Bund.

Es ist gelungen, innerhalb der letzten 10 Jahre die Strukturen weitestgehend zu sichern, die Seniorenarbeit wahrnehmbarer zu gestalten und zu vernetzen. Viele Aufgaben und Projekte aber warten auch noch. So könnten die Beratungsstruktur im ländlichen Raum, die zunehmende soziale Arbeit für Hochaltrige und Projekte mit jüngeren Älteren ausgebaut und vernetzt werden. Generationenübergreifende Arbeit und die Sicherung der Weiterarbeit von Seniorenbeiräten und Seniorenbegegnungsstätten bedürfen ebenfalls einer weiteren Motivation. So ist das Jubiläum ein Rück- und Ausblick gleichermaßen.

Baumaßnahmen mit Mitteln des Konjunkturpaketes II für Bildung an unseren Schulen angelaufen

Grundschule „Waldsiedlung“ Hermsdorf

Einbau neuer Fenster in den Ferien und danach Installation neuer Außentüren und Sonnenschutzanlagen. Die Maßnahme soll in diesem Jahr abgeschlossen werden. Auftragsvolumen: 140.000 EUR

Grundschule „Im Gleistal“ Golmsdorf

Es wurden alle lärmintensiven Arbeiten (Erhöhung der Stürze der Treppenhautüren) durchgeführt. Im Anschluss werden neue Fenster und Außentüren eingebaut. Die Heizungsanlage erhält eine moderne Regelung. Auftragsvolumen: 200.000 EUR

Grundschule „Friedenschule“ Kahla

Die Parkettfußböden in den Klassenräumen wurden neu versiegelt. Im Eingangsbereich entsteht eine neue Treppenanlage mit einem barrierefreien Zugang. Auftragsvolumen: 40.000 EUR.

Im Frühjahr 2010 erfolgt die energetische Sanierung: Erneuerung der Fenster und Außentüren, Anbringung einer Wärmedämmfassade, Erneuerung der Dachdeckung mit Wärmedämmung sowie Trockenlegungsarbeiten.

Regelschule Bürgel

Hier ist eine neue Heizungsanlage mit Brennwerttechnik eingebaut worden, die Warmwasserversorgung wird optimiert und die Wärmeverteilung energetisch saniert. Auftragsvolumen: 60.000 EUR

Regelschule „Karl Christian Friedrich Krause“ Eisenberg

Mit Ferienbeginn war Start für den Einbau neuer Fenster und Außentüren. Sonnenschutzanlagen komplettieren die Maßnahme. Auftragsvolumen: 400.000 EUR

Holzlandgymnasium Hermsdorf

Nach den Ferien beginnen die Arbeiten am Gymnasium. Die Klassen- und Vorbereitungsräume im Hauptgebäude erhalten neue Fenster. Auftragsvolumen: 100.000 EUR

Neben den Baumaßnahmen, die durch das Konjunkturpaket II ermöglicht wurden, sind in den Herbstferien auch reguläre Arbeiten vorgenommen worden, so an der Grundschule „Am Trompeterfelsen“ Rothenstein, Rückbau der alten Schornsteinanlage und an der Regelschule Stadroda die Errichtung einer Sportfläche und einer neuen Zaunanlage (straßenseitig).

Weitere Inhaber der Thüringer Ehrenamtskarte



Während der Dankeschönveranstaltung für Ehrenamtliche im Sport am 8. Oktober erhielten neben den Auszeichnungen durch den Kreissportbund selbst auch acht Gäste die Thüringer Ehrenamtskarte des Saale-Holzland-Kreises verliehen. Hier überreicht der Erste Beigeordnete Dr. Dietmar Möller die Ehrenamtskarte an Herrn Lothar Nerlich vom SV Hermsdorf. Sie gilt für zwei Jahre und enthält eine Reihe von Angeboten und Vergünstigungen für den Karteninhaber

und seine Begleitung. Neue Karteninhaber sind: Dr. Manfred Kretschmann/SV Thalbürgel, Ronald Linß/TSV Königshofen, Klaus Prüfer/FSV Eisenberg, Ramona Lebrich/Weißenborner SV 1882, Ralf Peschel/KSV Dorndorf, Uwe Remme/SV Hermsdorf, Karin Sebök/TSV Stadroda 1890 und Anette Watzke/SV Eintracht Wolfersdorf.

Herzlichen Glückwunsch und viel Freude mit der Thüringer Ehrenamtskarte.



Gemeinsames Kochen - Senioren aus der Wohnanlage des Diakoniezentrums Bethesda Eisenberg 2008

Saale-Holzland-Splitter

- Anfang Oktober feierten die **Golmsdorfer das 40-jährige Bestehen ihrer Schule**. Aus diesem Anlass erhielt die Staatliche Grundschule in feierlicher Form den Namen „Im Gleistal“ verliehen. Eingebettet wurde die Namensgebung in einer Festwoche, in der die Schüler an verschiedenen Projekten arbeiteten. Die Namensfindung erfolgte demokratisch unter Einbeziehung der Schüler, Lehrer und des Schulfördervereins.
- **40 Jahre Stadtrecht und 20 Jahre Mauerfall feierten die Hermsdorfer** in Anwesenheit vieler Gäste. Wie jedes Jahr waren auch Vertreter aus den Partnerstädten Lahnstein und Grünstadt, Rheinland-Pfalz, zu Gast.
- **In Jena gibt es seit kurzem für die Stadt und den Saale-Holzland-Kreis eine Jugendstation.** Hier sind Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe unter einem Dach angesiedelt. **Damit können sie auf kurzem Wege Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Straftäter schnell zu einer Entscheidung führen.** Aus präventiver und pädagogischer Sicht ist es gerade für jugendliche Straftäter wichtig, dass zwischen der Tat und der Bestrafung keine lange Zeitspanne liegt. Das Projekt wird von der rechtswissenschaftlichen

Fakultät der FSU Jena betreut.

- Wie jedes Jahr wird die **Thüringer Rose** thüringenweit im November an Bürger verliehen, die für ihr langjähriges engagiertes **ehrenamtliches Wirken** in der Sozialarbeit geehrt werden sollen. Die Thüringer Rose erinnert an das Rosenwunder der heiligen Elisabeth, das der Legende zufolge am 19. November auf der Wartburg geschah.

Aus dem Saale-Holzland-Kreis wird Frau Irmgard Meese aus Stadtroda ausgezeichnet für ihr nicht nachlassendes Engagement im hiesigen BdV

Stadtroda und für ihre Bemühungen um die Pflege der ostdeutschen Kultur.

- **Das Bildungswerk Blitz e.V. erhielt** als eine der ersten Jugendarbeit-Organisationen in der Region das **Qualitäts-Gütesiegel LQW - Lernorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung.**

An dem Wettbewerb beteiligten sich alle Einrichtungen des Bildungswerkes Blitz e.V. Der Blitz e.V. betreibt in Eisenberg das Jugendzentrum „Wasserturm“ und hat in Stadtroda eine Geschäftsstelle. Der Verein will für Kommunen und Schulen ein Partner in der Jugendarbeit sein.

Statistisches

Seit Bestehen des Saale-Holzland-Kreises wurden durch den Landkreis im Zeitraum 1995 - 2009 insgesamt 119,5 Mio EUR investiert, davon hauptsächlich für

- Schulen.....66,0 Mio EUR
- Straßen und Brückenbau23,2 Mio EUR
- Brand, Rettungsdienst und Katastrophenschutz..... 8,0 Mio EUR

Auch das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat kontinuierlich eigenen Nachwuchs ausgebildet

Im Zeitraum von 1994 bis 2009 wurden durch den Landkreis insgesamt 92 junge Menschen ausgebildet, 45 in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen. Davon als Fachangestellte für Bürokommunikation 16 Personen, 11 als Anwärter im gehobenen nichttechnischen

Dienst, 9 als Verwaltungsfachangestellte, 3 als Fachkräfte für Hygieneüberwachung, 3 als Anwärter im mittleren nichttechnischen Dienst, 2 Bachelor of Arts und eine Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste. **18 Jugendliche befinden sich zur Zeit noch in der**

Ausbildung. Von den 29 nicht übernommenen Absolventen haben einige ihr Prüfungsziel nicht erreicht oder die Ausbildung abgebrochen. Die Mehrzahl davon hat sich aber außerhalb des SHK beruflich orientiert, ein Studium aufge-

nommen oder ist in den Landesdienst gegangen.

Für das Jahr 2010 sind 5 Ausbildungsstellen vorgesehen, davon 3 als Fachangestellte für Bürokommunikation, 1 Anwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes und ein Bachelor of Arts.

Termine

- Am **29. Oktober, 17:00 Uhr**, findet im Kaisersaal des Eisenberger Schlosses Christiansburg die diesjährige Auszeichnungsveranstaltung „Unternehmer in Verantwortung“ statt.
- Am **30. Oktober um 11:30 Uhr** wird der diesjährige „Baum des Jahres“, ein Bergahorn, im Raudatal, Rad- und Wanderweg zwischen Rauda und Kursdorf, Schutzhütte, durch Landrat Andreas Heller gepflanzt.
- Die jährliche Dienstberatung des Landrates mit den Bürgermeistern und Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaften des Saale-Holzland-Kreises findet am **2. November, 18:00 Uhr**, im Eisenberger Landratsamt statt.
- Die Einweihung des neuen Kreisarchivs in Camburg, Schulstraße 15 (ehemalige Grundschule), ist am **5. November, 14.00 Uhr**.
- Am **26. November, 19.00 Uhr**, wird die diesjährige Sportlehrerung des Kreis-sportbundes Saale-Holzland e.V. im Kaisersaal des Eisenberger Schlosses Christiansburg durchgeführt.

Wir gratulieren noch recht herzlich unseren Jubilaren:

Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

Leonore und Herbert Steinbrücker,
Bad Klosterlausnitz

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

Ingeborg und Horst Rothe, Hermsdorf
Lieselotte und Konrad Kralisch, Hainspitz
Waltraud und Horst Carnarius, Großlöbichau
Erika und Walter Friedrich, Waldeck
Käthe und Arno Fischer, Hermsdorf
Margareta und Alfred Hoffmann, Hermsdorf





Foto: Peter Poser

Fußballer verabschieden Dr. Jens Anders

Anlässlich der Verabschiedung von Dr. Jens Anders/Oberarzt für Orthopädie im Rudolf-Elle-Krankenhaus Eisenberg fand Ende September ein Fußballspiel zwischen der Trainer-Mannschaft des FC Carl Zeiss Jena und dem Allstar-Team des Saale-Holzland-Kreises statt. Bekannte Spieler/Trainer vom

FC wie z. B. René van Eck, Henning Bürger, Stefan Treitel, Jürgen Werner u. a. gehörten dieser Mannschaft an. Dr. Anders als Mitglied des Allstar-Teams war in vielen Fällen der betreuende bzw. operierende Arzt für die Fußballer aus Jena. Das Fußballspiel hat allen Beteiligten sehr viel Spaß ge-

macht. Viele gelungene Kombinationen konnten von beiden Seiten gesehen werden. Das Ergebnis von 11 : 2 für die Jenaer Spieler, die im Durchschnitt mindestens 10 bis 15 Jahre jünger als die Spieler des Allstar-Teams waren, geriet zur Nebensächlichkeit. Die über 60 Zuschauer erlebten je-

denfalls ein kurzweiliges Spiel. Die Eintrittsgelder und die Spenden der Spieler des Allstar-Teams, unter ihnen Landrat Andreas Heller, in Höhe von 200,- EUR wurden dem SV Eintracht Eisenberg für die Unterstützung der Nachwuchsmannschaften übergeben.

Wanderung mit dem Landrat

Trotz des bewölkten Himmels hatten sich etwa 70 Wanderer in Reinstädt eingefunden. Die acht km lange Strecke führte über Schönberg Richtung Milda. Dank allen Organisatoren vor

Ort, besonders dem VG-Vorsitzenden Rainer Franke, sowie Bürgermeister Konrad Scheiding, den Helfern in der Freien Ganztagschule Milda sowie Clemens Laqua für den Rücktransport.



Der Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende Rainer Franke, lks. vorn im Bild, erläutert dem Landrat und den Wanderern Sehenswürdigkeiten des Mittleren Saalelets.

Vortragsreihe des Geschichts- und Forschungsvereins Walpersberg

Der Geschichts- und Forschungsverein Walpersberg e.V. veranstaltet über die Wintermonate eine Vortragsreihe mit fünf Vorträgen.

Zum Ende des Zweiten Weltkrieges häuften sich die Aktivitäten der Nazis in Thüringen, um der drohenden Kriegsniederlage zu entgehen. Bergwerke, natürliche Höhlen, Eisenbahntunnel und Brauereikeller wurden unter Einsatz von tausenden Zwangsarbeitern um- und ausgebaut, um die Rüstungsfertigung unter Tage zu verlagern und damit dem Bombardement der Alliierten zu entgehen.

Nachfolgend der erste Vortrag:
Sonntag, 8.11.2009, 15:00 Uhr

Untertageverlagerungen - Ein letzter Versuch der Kriegswende?
Markus Gleichmann, Ronny Dörfer

Die Vorträge finden im Dokumentationszentrum Walpersberg in Großeutersdorf statt. Dieses befindet sich direkt an der B88 in der Mitte von Großeutersdorf. Parkmöglichkeiten sind am Ortseingang sowie am Ortseingang und an der Kirche. Informationen zu den weiteren Vorträgen erhalten Sie über den Verein. Eine Anmeldung wird empfohlen. Diese kann unter der Telefonnummer 036424 78519, per E-Mail (markusgleichmann@reimahg.de), oder im Internet auf www.reimahg.de erfolgen.

DRK-Sozialstationen in Camburg und Eisenberg beraten über Pflegeanträge und Demenz

Die DRK-Sozialstation in Camburg, am Markt 5 und der Hauspflegedienst in Eisenberg, in der Jenaer Straße 48a, beraten und unterstützen umfassend bei der Beantragung von Pflegestufen sowie der Anerkennung und Finanzierung eines Betreuungsbedarfes für Demenzkranke bei den Pflegekassen. Jeden **Mittwoch**

zwischen 9.00 und 15.00 Uhr stehen in Camburg und jeden Donnerstag von 15.00 - 17.00 Uhr in Eisenberg Mitarbeiter für Beratungen persönlich zur Verfügung. Telefonische Auskünfte sind unter den Telefonnummern 036421/22218 Camburg und 036691/62916 Eisenberg möglich.

Impressum: Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle, Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: Allgemeine Bezugsbedingungen gültig ab: 25.03.2009

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, PF 13 10, 07602 Eisenberg bezogen werden. Im Abonnement sind die Amtsblätter über die Verlag + Druck Linus Wittich KG zu beziehen.

Der Zustellpreis beträgt 2,50 €/Ausgabe.

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter

www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles

Amtlicher Teil

Informationen aus dem Kreistag

Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises vom 02.10.2009

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreis hat auf Grund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) i. V. m. der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder - ThürEntschVO - vom 29.05.1995, geändert durch Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 92), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit -ThürAufwEVO- vom 07.09.1993, geändert durch Verordnung vom 11.12.2001 (GVBl. 2002 S. 92), der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit -ThürDaufwEV- vom 04.09.1992 in der derzeit geltenden Fassung und der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO- vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) in seiner Sitzung am 12.08.2009 (Beschluss K 10-02/09) folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I. - Allgemeines

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Saale-Holzland-Kreis.
- (2) Das Gebiet des Landkreises setzt sich aus den ihm zugehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gebieten zusammen.
- (3) Das Landratsamt hat seinen Sitz in Eisenberg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises ist wie folgt gestaltet:
„Das Wappen des Saale-Holzland-Kreises ist gekennzeichnet durch die Zusammenführung von Teilen der Wappenschilder der drei Herrschaftsgeschlechter der Lobdeburger, der Orlamünder und der Wettiner.“
- (2) Die Flagge des Landkreises hat folgendes Aussehen:
„Die Flagge des Saale-Holzland-Kreises besteht aus den Farben Grün (1/4 oben), Weiß (1/2 mitte) und Rot (1/4 unten). Innerhalb des weißen Feldes der Flagge ist das Wappen abgebildet.“
- (3) Der Saale-Holzland-Kreis führt ein Dienstiegel.
Das Siegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Thüringen Saale-Holzland-Kreis“.

§ 3

Organe

Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.

Abschnitt II. - Kreistag

§ 4

Rechtsstellung und Aufgaben

- Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan des Landkreises.
Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises, soweit nicht:
1. die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde oder
 2. der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder
 3. der Kreistag bestimmte einzelne Aufgaben durch Beschluss oder weitere Angelegenheiten durch diese Hauptsatzung dem Landrat übertragen hat.

§ 5

Zusammensetzung und Vorsitz im Kreistag

- (1) Der Kreistag besteht aus den gewählten Kreistagsmitgliedern und dem Landrat.
- (2) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat.

Abschnitt III. - Ausschüsse; Nachtragshaushaltssatzung

§ 6

Kreisausschuss

- (1) Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 105 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) aus dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Der Kreisausschuss bereitet gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung die dem Kreistag vorbehaltenen Personal- und Besoldungsentscheidungen vor.
- (4) Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates nach § 107 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung bleibt davon unberührt.
- (5) Der Kreisausschuss beschließt
 - a) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von nicht genehmigungspflichtigen Grundstücksgeschäften über einer Betragshöhe von 20.000,- EUR bis 50.000,-EUR,
 - b) über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) und Stundungen von Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsgeschäften über das laufende Haushaltsjahr hinaus i. S. v. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit kreditähnlicher kommunaler Rechtsgeschäfte über 100.000,- EUR bis 500.000,- EUR, sofern sich nicht der Kreistag ausdrücklich die Entscheidung vorbehalten hat,
 - c) über Vergabe von Bauleistungen einschl. Straßenbauleistungen über 100.000,- EUR, sofern sich nicht der Kreistag ausdrücklich die Entscheidung vorbehalten hat,
 - d) über Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 20.000,- EUR bis 50.000,- EUR,
 - e) über Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen über 25.000,- EUR bis zu 50.000,- EUR,
 - f) über Klageerhebung mit einem Streitwert über 10.000,- EUR bis 50.000,- EUR,
 - g) über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen über 10.000,- EUR bis zu 50.000,- EUR,
 - h) über überplanmäßige Ausgaben über 50.000,- EUR bis zu einer Höhe von 500.000,- EUR im Einzelfall gemäß § 58 Abs. 1 und Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung und über außerplanmäßige Ausgaben über 25.000,- EUR bis zu einer Höhe von 250.000,- EUR im Einzelfall gemäß § 58 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung.
Betragsmäßig darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 58 Abs.1, Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung erheblich und vom Kreistag zu beschließen.
- (6) Der Kreisausschuss entscheidet - vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen - außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht dem Kreistag, den beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat zugewiesen sind.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:
 1. beschließender Ausschuss:
 - Kreisausschuss
 2. beratende Ausschüsse
 - a) Ausschuss für Haushalt und Finanzen,
 - b) Ausschuss für Bildung, Kultur, und Sport,
 - c) Ausschuss für Gesundheit und Soziales,
 - d) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur,
 - e) Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
 - f) Ausschuss für Bau, Recht, Sicherheit und Ordnung

3. weitere gesetzlich vorgeschriebene beschließende Ausschüsse im Sinne der ThürKO
- Werkausschuss für den Betrieb Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises
 - Jugendhilfeausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen aus dem Landrat und mindestens 6 weiteren Kreistagsmitgliedern. Ihre Zusammensetzung erfolgt entsprechend § 105 in Verbindung mit § 27 ThürKO nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Die Personenvorschläge der Fraktionen, Parteien und Wählergruppen binden den Kreistag in seinem Beschluss über die Ausschussbesetzung. Für jedes Ausschussmitglied ist ein 1. Stellvertreter zu bestellen. Ein 2. Stellvertreter kann bestellt werden.

(3) Der Kreistag kann mit Ausnahme des Kreisausschusses und der auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen zu bildenden weiteren Ausschüsse in die Ausschüsse wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger mit beratender Stimme berufen. Deren Anzahl kann maximal der der Kreistagsmitglieder im jeweiligen Ausschuss entsprechen.

(4) Die Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8

Nachtragshaushaltssatzung

(1) Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird auf 3 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt.

(2) Für nicht veranschlagte und unabweisbare Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung auf 1 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes festgesetzt.

Abschnitt IV. - Landrat

§ 9

Landrat

Der Landrat ist Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 10

Aufgaben des Landrates

(1) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung des Landkreises verantwortlich.

Er regelt die innere Organisation der Verwaltung.

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 107 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder allgemein durch diese Hauptsatzung oder im Einzelfall vom Kreistag übertragenen Aufgaben.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- die Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) und Stundungen von Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsgeschäften über das laufende Haushaltsjahr hinaus i. S. v. § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Genehmigungsfreiheit kreditähnlicher kommunaler Rechtsgeschäfte bei einem Gesamtbetrag bis 100.000,- EUR,
 - Bauleistungen einschl. Straßenbauleistungen bis 100.000,- EUR,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 20.000,- EUR.
- Stundungen, Niederschlagung und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 25.000,- EUR,
- Klagerhebung, sofern der Streitwert 10.000,- EUR nicht überschreitet,
- den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,- EUR,

5. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von nicht genehmigungspflichtigen Grundstücksgeschäften bis zu einer Betragshöhe von 20.000,- EUR.

(4) Dem Landrat werden gem. § 107 III S. 1 ThürKO als weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung

- die Berufung eines Kreisheimatpflegers/ einer Kreisheimatpflegerin,
- die grundsätzliche Entscheidung über Auftragsvergaben im Rahmen der zentralisierten Bestellung und Lieferung von Heizöl für Landkreisliegenschaften übertragen. Der Kreisausschuss ist in seiner nächsten Sitzung bei einem Auftragswert über 75.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR über die Auftragsvergabe zu informieren.
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu 50.000,- EUR und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000,- EUR übertragen,
- die Aufgabe übertragen, im Rahmen von Verträgen gemäß § 700 BGB die Mittel der Rücklage sicher und unter Beachtung der rechtzeitigen Verfügbarkeit ertragsbringend anzulegen,
- die Aufgabe übertragen, zur Zinsoptimierung von bereits bestehenden Grundgeschäften (Darlehen), genehmigungsfreie Verträge über Zinsderivate kurzfristig abzuschließen. Der Kreisausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über den Vertragsabschluss zu informieren.
- die Entscheidung über die Auswahl der Kreditinstitute bei Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung. Der Kreisausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über den Vertragsabschluss zu informieren.

(5) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises (§ 88 Thüringer Kommunalordnung).

Abschnitt V. - Beigeordnete und Entschädigung

§ 11

Beigeordnete

Der Kreistag wählt gemäß § 110 ThürKO einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

Der hauptamtliche Beigeordnete ist Erster Stellvertreter des Landrates. Ihm ist ein Geschäftsbereich zuzuordnen.

Der ehrenamtliche Beigeordnete ist Zweiter Stellvertreter des Landrates.

§ 12

Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Ausübung des Mandats entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 150,00 EUR sowie für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

(2) Sollten Kreistagsmitglieder aus Krankheitsgründen nicht in der Lage sein, die mit diesem Tätigkeitsfeld verbundenen Aufgaben zu erfüllen, so entfällt ab dem 43. Krankheitstag die Zahlung des monatlichen pauschalen Sockelbetrages.

(3) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, deren beratendes Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Sitzungsgelder gelten für jeweils eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag, unabhängig von deren Dauer, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

(5) Die Entschädigung der Fraktionen wird in der Geschäftsordnung des Kreistages geregelt.

(6) Die Entschädigung ist quartalsweise jeweils bis zum 15. des Folgemonats fällig und ist unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen.

§ 13

Auslagen

(1) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück sowie für genehmigte Dienstreisen tatsächlich entstehen, auf Antrag erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

Die Wegstreckenentschädigung wird gemäß dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gilt dabei als aus erheblichen dienstlichen Gründen anerkannt. Dies gilt auch für Fahrten zu den Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst zur Kostenerstattung verpflichtet ist oder diese vornimmt.

Bei genehmigten Dienstreisen dürfen neben der Reisekostenvergütung keine Sitzungsgelder gezahlt werden.

(2) Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. Tätigkeit außerhalb des Landkreises trifft der Kreisausschuss.

§ 14

Verdienstaussfallersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger

(1) Kreistagsmitglieder haben Anspruch auf Ausgleich ihrer Verdiensteinbußen. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags- und weiteren Ausschusssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst zur Kostenerstattung verpflichtet ist oder diese vornimmt.

(2) Sachkundige Bürger haben Anspruch auf Ausgleich ihrer Verdiensteinbußen. Das gilt für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, deren Mitglied sie sind.

(3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

(4) Selbstständige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 20,00 EUR pro Stunde.

(5) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen oder sie alleinstehende Erziehungsberechtigte mit einem Kind sind, einen Regelstundensatz in Höhe von 10,00 EUR pro Stunde.

(6) Der tägliche Höchstbetrag der pauschalen Verdienstaussfallentschädigung im Sinne der Ziffern 4 und 5 wird auf das vierfache der jeweiligen Stundenpauschale festgesetzt und bis maximal 19.00 Uhr gewährt.

(7) Der Verdienstaussfallersatz wird auf Antrag erstattet.

§ 15

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen

(1) Die Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach den §§ 12 und 13 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR monatlich.

(2) Stellvertretende Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende erhalten neben der in den §§ 12 und 13 zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EUR.

(3) Sollten Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende aus Krankheitsgründen nicht in der Lage sein, die mit diesem Tätigkeitsfeld verbundenen Aufgaben zu erfüllen, so werden die stellvertretenden Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden ab dem 43. Krankheitstag bei der Aufwandsentschädigung als Ausschuss- bzw. Fraktionsvorsitzende behandelt. Die Aufwandsentschädigung für die Ausschuss- bzw. Fraktionsvorsitzenden entfällt entsprechend.

(4) Der Landrat erhält zur Abgeltung des mit seinem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 04.09.1992 in der jeweils gültigen Fassung in Höhe von 280,- EUR je Monat; der hauptamtliche Erste Beigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 165,- EUR je Monat. Der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete erhält gemäß Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07.09.1993 in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,- EUR je Monat.

Abschnitt VI. - Bekanntmachungen des Landkreises

§ 16

Bekanntmachungsregeln

(1) Satzungen des Landkreises werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, mit ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises“ bekannt gemacht. Eine Abweichung hiervon ist nur in den in der Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelten Fällen zulässig.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form hingewiesen wird.

Die Dauer der Auslegung beträgt vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen, sieben aufeinander folgende Tage, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung; dienstfreie Tage werden nicht eingerechnet.

(3) Sonstige Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch Veröffentlichungen im Amtsblatt.

(4) Ist aus dringenden Gründen ein Abweichen von der Regelung des Absatzes 3 erforderlich, so erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse, namentlich in der „Osthüringer Zeitung“ und „Thüringische Landeszeitung“.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden abweichend von Absatz 3 spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht, namentlich in der „Osthüringer Zeitung“ und „Thüringische Landeszeitung“.

§ 17

Grundsätzliches, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.06.2006 außer Kraft.

Eisenberg, 02.10.2009

Saale-Holzland-Kreis

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Die am 12.08.2009 beschlossene der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 31.08.2009 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 22.09.2009 (Posteingang 30.09.2009) hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

„Informationen aus den Ämtern“

Jugendamt

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes informiert:

Pflegefamilientreffen

Am Samstag, dem 31. Oktober 2009, findet ab 14:00 Uhr unser 2. Pflegefamilientreffen in diesem Jahr statt.

Wir laden alle Pflegeeltern und -kinder recht herzlich zu einer Halloween-Party in die Grundschule Schlöben ein. Bereits im vergangenen Jahr hat es dort mächtig gespuht und wir hoffen, dass alle in fantasievollen Kostümen erscheinen. Es warten wieder einige Überraschungen auf die Kinder. Die Erwachsenen sollen wie immer auch die Möglichkeit finden, in gemütlicher Runde in Erfahrungsaustausch zu treten.

Neben den Treffen der Pflegefamilien bietet das Jugendamt auch Seminare zur Fortbildung der Pflegeeltern an. Sollten sich weitere Eltern für die verantwortungsvolle Aufgabe als Pflegeeltern interessieren, dann können sie sich telefonisch an den Pflegekinderdienst des Jugendamtes unter 036691/70-214 an Frau Matthes oder unter 70-215 an Frau Noth wenden.

Tagespflegepersonen im Saale-Holzland-Kreis

Kindertagespflege stellt eine selbstständige Tätigkeit in eigenen Haushalt, in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder im Haushalt des Kindes dar und umfasst die regelmäßige Betreuung von bis zu fünf anwesenden Kindern für mindestens 15 Wochenstunden, länger als drei Monate gegen Entgelt.

Sie zeichnet sich insbesondere durch ihre Flexibilität und Familienähnlichkeit aus und ist daher gerade für kleine Kinder (0 bis 3 Jahre) besonders geeignet.

Die Tagespflegeperson fördert, unterstützt und begleitet die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes sowie den Aufbau sozialer Beziehungen. Sie beachtet und achtet verschiedene Familiensysteme, und zeichnet sich durch ihre Kooperationsbereitschaft mit den Eltern, anderen Tagespflegepersonen sowie dem Jugendamt aus.

Um als Tagespflegeperson tätig werden zu können, bedarf es einer Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt.

Zur Zeit sind 17 Tagesmütter im Landkreis tätig, die insgesamt 41 Kinder betreuen. Die Nachfrage an Tagespflege steigt regional weiterhin stetig an. Daher nehmen wir gern Bewerbungen aus dem gesamten Kreisgebiet entgegen, insbesondere für die Regionen Eisenberg und Dornburg-Camburg.

Umweltamt

Baum des Jahres 2009

Das Kuratorium Baum des Jahres e.V. proklamierte den **Bergahorn** (*Acer pseudoplatanus*) zum Baum des Jahres 2009.

Der Bergahorn kommt in Europa vor allem in den mittleren und höheren Lagen relativ häufig vor. Der Baum ist in der Jugend raschwüchsig. Seine tiefgreifenden Herzwurzeln machen ihn standfest und er trägt zur Bodenverbesserung bei, da seine Blätter zu äußerst nährstoffhaltigem Humus verrotten. Durch den Klimawandel wird der Bergahorn gegenüber der Buche an Konkurrenzfähigkeit gewinnen. Der Bergahorn, der zu den wertvollsten Edelgehölzen zählt, liefert das hellste einheimische Holz, wobei Splint- und Kernholz farbgleich sind. Die botanische Bezeichnung *Acer pseudoplatanus* bezieht sich auf das Aussehen der Borke, die der Platanenrinde ähnelt.

Traditionsgemäß beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises, den Baum des Jahres auf dem Territorium des Landkreises zu setzen.

Die Pflanzung wird Landrat Andreas Heller am Freitag, dem 30.10.2009, an der Schutzhütte des Rad- und Wanderweges zwischen Rauda und Kursdorf vornehmen.

Treffpunkt ist am Pflanzort um 11.30 Uhr. Interessierte Bürger sind recht herzlich eingeladen.

Umweltamt/Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg** wurde für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Crossen, Walpernhain und Eisenberg** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechts-

bescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	862/1	Crossen	82	Wasserleitung, Quelfassung
2	907/1	Crossen	107	Wasserleitung
2	38/2	Crossen	190	Wasserleitung
2	37/1	Crossen	190	Wasserleitung
2	34/1	Crossen	211	Wasserleitung
2	915/1	Crossen	211	Wasserleitung
2	892/35	Crossen	720	Wasserleitung
1	38	Walpernhain	9	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	68	Walpernhain	34	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	66	Walpernhain	35	Abwasserleitung
1	1/5	Walpernhain	107	Trinkwasserleitung, 1 Entleerungsschacht
6	240/5	Walpernhain	107	Trinkwasserleitung
6	237	Walpernhain	107	Trinkwasserleitung
1	12/3	Walpernhain	110	Abwasserleitung
2	107/3	Walpernhain	111	Abwasserleitung
6	235	Walpernhain	111	Trinkwasserleitung
6	236	Walpernhain	111	Trinkwasserleitung
6	238	Walpernhain	111	Trinkwasserleitung
6	252	Walpernhain	111	Trinkwasserleitung
1	67	Walpernhain	119	Schutzstreifen für Abwasserleitung
6	240/6	Walpernhain	125	Trinkwasserleitung, 1 Unterflurhydrant
1	15	Walpernhain	147	Abwasserleitung
12	1881/2	Eisenberg	2450	Trinkwasserleitung
12	1881/7	Eisenberg	2450	Trinkwasserleitung, 1 Unterflurhydrant
12	1941/1	Eisenberg	2450	Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **28.10.2009 bis 24.11.2009** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, **07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201** eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ab-

lauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

- Siegel-

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag auf „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung“ in der Gemarkung Hainspitz, Flur 5, Flurstück 1/6, in einem Umfang von 440 cbm/d, gemäß § 3a UVPG vor.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S.1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2007 (GVBl. S.2470) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in einem Umfang von 440 cbm/d in der Gemarkung Hainspitz, Flur 5, Flurstück 1/6, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Schloßgasse 17, Zimmer 201, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 05.10.2009

Schirmer
Amtsleiter

- Siegel-

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Freistaat Thüringen, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena, wurde für die auf dem folgenden Grundstück in der **Gemarkung Wichmar** befindliche gewässerkundliche Meßanlage der Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstückblatt	Grundbuch	Grundbuch	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	438	Wichmar	21	Grundwasserbeobachtungsrohr, Zuwegung zum Rohr
2	179/4	Dorndorf	455	Grundwasserbeobachtungsrohre, Zuwegung zu den Rohren

Der eingereichte Antrag sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) kann vom 28.10.2009 bis 24.11.2009 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer des oben genannten Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Wasserwirtschaftlichen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

- Siegel-

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurden für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Nennsdorf, Altendorf, Lehesten und Rutha** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Lei-

tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	4/4	Nennsdorf	124	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	25/1	Nennsdorf	81	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	28/1	Nennsdorf	72	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	29/3	Nennsdorf	128	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	32/2	Nennsdorf	136	Abwasserleitung
1	528	Nennsdorf	56	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung
2	361	Nennsdorf	59	Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	362	Nennsdorf	122	Schutzstreifen für Abwasserleitung
3	403/1	Nennsdorf	142	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung
3	406	Nennsdorf	107	Trinkwasserleitung
3	407	Nennsdorf	72	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung
3	408/1	Nennsdorf	42	Trinkwasserleitung
3	408/2	Nennsdorf	9	Trinkwasserleitung
3	410	Nennsdorf	56	Trinkwasserleitung
3	411/1	Nennsdorf	81	Trinkwasserleitung
3	414/1	Nennsdorf	9	Trinkwasserleitung
3	414/2	Nennsdorf	26	Trinkwasserleitung
3	426/1	Nennsdorf	72	Trinkwasserleitung
3	429/2	Nennsdorf	136	Abwasserleitung, Einlaufbauwerk
1	2/2	Altendorf	253	Trinkwasserleitung
1	3/4	Altendorf	203	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung
1	4	Altendorf	205	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung
1	19	Altendorf	207	Abwasserleitung
1	20	Altendorf	59	Abwasserleitung
1	22	Altendorf	61	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke
1	29/2	Altendorf	252	Abwasserleitung
1	30/1	Altendorf	8	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	30/1	Altendorf	8	Trinkwasserleitung
1	37/1	Altendorf	26	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Trinkwasserleitung
1	38	Altendorf	27	Abwasserleitung, Einlaufbauwerke
1	46	Altendorf	36	Trinkwasserleitung
1	47	Altendorf	36	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung
1	142/5	Altendorf	274	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	142/6	Altendorf	36	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerke, Einlaufbauwerk
1	144/41	Altendorf	237	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	144/69	Altendorf	269	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	144/70	Altendorf	253	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	166/2	Altendorf	58	Trinkwasserleitungen, Armaturen der Trinkwasserleitung, nebst Zubehör
1	177/8	Altendorf	10	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, nebst Zubehör
1	177/9	Altendorf	10	Trinkwasserleitung nebst Zubehör
1	177/11	Altendorf	28	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, nebst Zubehör
1	177/13	Altendorf	311	Trinkwasserleitung nebst Zubehör
1	177/15	Altendorf	311	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, nebst Zubehör
1	178/2	Altendorf	10	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, nebst Zubehör
1	178/3	Altendorf	10	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, nebst Zubehör
1	178/4	Altendorf	10	Trinkwasserleitungen, Armaturen der Trinkwasserleitung, nebst Zubehör
1	205/3	Altendorf	56	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, nebst Zubehör
1	209/3	Altendorf	36	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, nebst Zubehör
1	210/2	Altendorf	61	Trinkwasserleitung nebst Zubehör
1	210/5	Altendorf	61	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung, nebst Zubehör

Flur	Flurstück	Grundbuch	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	214	Altendorf	10	Trinkwasserleitung,
1	215/1	Altendorf	196	Armaturen der Trinkwasserleitung, nebst Zubehör
1	215/2	Altendorf	36	Trinkwasserleitung nebst Zubehör
1	217	Altendorf	23	Trinkwasserleitung nebst Zubehör
1	222/5	Altendorf	10	Trinkwasserleitung,
1	225/1	Altendorf	312	Armaturen der Trinkwasserleitung, nebst Zubehör
1	227/1	Altendorf	258	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung,
1	230/1	Altendorf	268	Armaturen der Trinkwasserleitung
2	337	Altendorf	227	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung,
2	338	Altendorf	9	Armaturen der Trinkwasserleitung
2	339	Altendorf	27	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung
2	421/1	Altendorf	253	Trinkwasserleitung, Armaturen der Trinkwasserleitung
2	421/3	Altendorf	318	(im nichtöffentlichen Bereich)
1	2/7	Lehesten	155	Trinkwasserleitung
1	2/8	Lehesten	160	Trinkwasserleitung, Armatur
1	2/11	Lehesten	38	Trinkwasserleitung, Armatur
1	2/14	Lehesten	164	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerke
1	2/15	Lehesten	122	Trinkwasserleitung, Armaturen
1	2/16	Lehesten	163	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerk
1	4/3	Lehesten	145	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke
1	37	Lehesten	44	Einlaufbauwerke, Trinkwasserleitung
1	38/5	Lehesten	122	Abwasserleitung
2	199/1	Lehesten	38	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
2	199/2	Lehesten	150	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
2	199/8	Lehesten	150	Einlaufbauwerke, Trinkwasserleitung, Armaturen
2	204	Lehesten	122	Trinkwasserleitung, Armaturen
3	210/1	Lehesten	122	Trinkwasserleitung, Armaturen
3	217	Lehesten	150	Trinkwasserleitung
3	218/1	Lehesten	122	Trinkwasserleitung
3	228	Lehesten	31	Trinkwasserleitung
3	229	Lehesten	117	Trinkwasserleitung
3	256/1	Lehesten	38	Trinkwasserleitung, Armaturen
3	256/3	Lehesten	77	Trinkwasserleitungen, Armaturen
3	256/4	Lehesten	150	Trinkwasserleitungen, Armaturen
4	262/2	Lehesten	122	Trinkwasserleitung
4	295/1	Lehesten	22	Trinkwasserleitung, Armaturen
4	296	Lehesten	122	Trinkwasserleitung, Armaturen
4	297	Lehesten	122	Trinkwasserleitung, Armaturen
4	298	Lehesten	122	Trinkwasserleitung
4	328	Lehesten	122	Trinkwasserleitung
2	94/2	Rutha	77	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	279/2	Rutha	8	Abwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **28.10.2009 bis 24.11.2009** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, **07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201** eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegV BG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182). Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretene Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver-

und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

**Schirmer
Amtsleiter**

- Siegel-

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Ende des Amtlichen Teiles